

Vorlagennummer: 1048/2026
Vorlageart: Mitteilung WBH
Status: öffentlich

Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen (Vorlage 0150/2022)

- vorgesehene Maßnahmen im Januar 2026 -

Datum: 05.01.2026
Freigabe durch: Henning Keune - Vorstandssprecher, Hans-Joachim Bihs - Vorstand, Jörg Germer - Kfm. Vorstand
Federführung: WBH - Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Hagen-Mitte (Kenntnisnahme)	29.01.2026	Ö
Bezirksvertretung Hohenlimburg (Kenntnisnahme)	29.01.2026	Ö
WBH-Verwaltungsrat (Kenntnisnahme)	04.02.2026	Ö
Naturschutzbeirat (Kenntnisnahme)	10.02.2026	Ö
Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	18.02.2026	Ö
Bezirksvertretung Hagen-Nord (Kenntnisnahme)	25.03.2026	Ö

Sachverhalt

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen ist von der Stadt Hagen beauftragt worden, den Baumbestand auf seine Verkehrssicherheit zu überprüfen. An den Bäumen sind im Zuge der Kontrollen Symptome vorgefunden worden, die sich unmittelbar auf die Stand- oder Bruchfestigkeit auswirken. In der Liste enthalten sind auch Bäume, die durch den Stammumfang nicht in den Geltungsbereich der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen, Baumpflegesatzung fallen. Dabei führen nicht alle Symptome zwangsläufig zum endgültigen Verlust der Verkehrssicherheit, hier sind auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit alternativer Maßnahmen eingeflossen. Weiterhin können Bäume aufgelistet sein, deren Fällung sich aus Rechtsansprüchen betroffener Anlieger, in der Hauptsache durch den § 910 BGB ergeben.

Sobald der Wirtschaftsbetrieb zu dem Ergebnis kommt, dass eine alternative Maßnahme z.B. Kroneneinkürzung, - teileinkürzung oder ein Kronensicherungsschnitt sinnvoll und nachhaltig die Verkehrssicherheit wiederherstellen kann, wird diese der Fällung vorgezogen. Die Örtlichkeit ist so präzise wie möglich angegeben worden, insbesondere in Gehölzbeständen ohne Zuordnung zu einer Haus-Nummer ist die Angabe allgemein gehalten. Die Symptome werden mittels Lichtbilder dokumentiert.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität Vorlage 0150/2022 aus der Sitzung UKM/02/2022 wird die Verwaltung beauftragt, künftig transparent und unaufgefordert im UKM Mitteilung zu machen, wenn Baumfällungen oder erhebliche Rückschnitte anstehen, ohne dass dem ein Rats- oder Ausschussbeteiligung vorhergeht.

Sind Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund von Gefahr im Verzug notwendig, kann die Mitteilung in der auf die Maßnahme folgenden Sitzung des UKM nachgeholt werden.

Es ist gem. §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verboten Bäume außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR bewertet bei allen Maßnahmen an Bäumen innerhalb des Verbotszeitraums, wann und unter welchen Umständen sich eine Gefahr verwirklichen könnte. Ist ein unverzügliches Handeln zur Abwendung von Personen- oder Sachschäden erforderlich, erfolgt die Mitteilung in der folgenden Sitzung des UKM. Maßnahmen die bereits ausgeführt worden sind, werden durch ein Ja in der Spalte "Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG" kenntlich gemacht. Von den Maßnahmen liegt zwecks Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde und des UKM eine Fotodokumentation vor. Maßnahmen, die mit einem Nein in der vorgenannten Spalte ausgewiesen werden, werden im Zeitraum vom 1.10. bis zum 1. März ausgeführt. Ein genauer Ausführungstermin kann bei der Vielzahl von Maßnahmen und Verzögerungen nicht benannt werden. Gleiches gilt für behördlich angeordnete Maßnahmen. Hier wird in der Spalte "Mangel" die Anordnung begründet.

In der Spalte Ersatzpflanzungen gem. §10 Baumpflugesatzung wird mit Ja oder Nein die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kenntlich gemacht. Gemäß §3 "Geschützte Bäume" der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100cm und mehr geschützt. Gemäß §10 Abs. 2 "Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen" ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gem. § 3 Abs. 1 ermittelte Stammumfang 150cm oder mehr, so ist für jede weitere angefangene 100cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die im weiteren genannte Zahl gibt die Höhe der Verpflichtung der Ersatzpflanzung aufgrund des Stammumfanges an. Gemäß §5 "Genehmigungsfreie Maßnahmen" sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden genehmigungsfrei, §10 "Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen" findet demnach keine Anwendung. Bäume die aufgrund ihrer Voraussetzungen unter den §3 "Geschützte Bäume" fallen und deren Fällung vorab in der Mitteilungsvorlage Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen (Vorlage 0150/2022) angezeigt werden, begründen demnach eine Verpflichtung der Stadt Hagen zur Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung. Bäume, deren Beseitigung aufgrund der Risikobeurteilung in Form der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß im Nachgang der Beseitigung angezeigt werden, begründen keine Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung.

Die Angabe Ersatzpflanzung Ja/Nein lokalisiert die Möglichkeit an gleicher Stelle einen Baum zu ersetzen, unabhängig ob eine Ersatzpflanzung aufgrund vorgenannter Gründe ersetzt werden muss oder nicht.

gez. Henning Keune
Vorstand (Sprecher)

gez. Hans-Joachim Bihs
Vorstand

gez. Jörg Germer
Kfm. Vorstand

Auswirkungen

Anlage/n

1 - Maßnahmen Januar (öffentlich)

Lfd-Nr.	Baumart	Höhe/ Stamm- umfang	Bezirks- vertretung	Standort	Mangel	Maß-nahme	Anlagentyp	Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Ersatzpflanzungen §10 Baumpfllegesatzung
1	Rotbuche	20/110	Hohen- limburg	Schützenheim Holthausen	absterbend, mykotische Gewebedestruktion	Fällung	Wald	Nein	Nein	keine ²
2	Rotbuche	22/120	Hohen- limburg	Schützenheim Holthausen	absterbend, mykotische Gewebedestruktion	Fällung	Wald	Nein	Nein	keine ²
3	Gem. Esche	18/186	Nord	Südhofstraße ggü. Haus-Nr. 5	Eschentriebsterben, absterbend	Fällung	Straßen- begleitgrün	Nein	Nein	2 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar
4	Linde	18/151	Mitte	Fleyerstraße 225	mykotische Gewebedestruktion, Auflösung der Tragstruktur - Schutzstatus Alle nach §41 LNatSchG + LANUK	Fällung	Baumscheibe	Nein	Nein	2 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar
5	Spitzahorn	12/176	Mitte	Fleyerstraße Grünanlage 110 KV- Station	Delamination der Stämmingsanbindung, unzureichende Bruchsicherheit	Fällung	Grünanlage	Nein	Nein	2 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar
6	Bergahorn	10/31;41	Mitte	Fleyerstraße Grünanlage 110 KV- Station	Absterbend, Bauwerksinteraktion	Fällung	Grünanlage	Nein	Nein	1 Ersatzbaum, räumlich und funktional ersetzbar
7	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
8	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
9	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine

10	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
11	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
12	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
13	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
14	Pappel	15/ ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine

² Der Baum fällt gem. § 2 der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen aufgrund seines Standortes nicht in den Geltungsbereich

7 Stück

³Der Baum ist gem. § 3 der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen aufgrund der Baumart oder seiner Größe nicht geschützt

⁴Eine Baumschutzsatzung darf keine "Automatik" in dem Sinne vorsehen, dass in jedem Fall der Entfernung eines der Satzung unterfallenden Baumes zwingend immer eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist. Entfaltet ein Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, wie etwa eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, für das Orts- und Landschaftsbild, die Verbesserung des Stadtklimas usw. welche seine Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen, nicht mehr oder nur noch im verringerten Maße, so kann dies zur Folge haben, dass sich die mit der Unterschutzstellung verbundenen Belastungen und Beschränkungen für den Eigentümer, weil nicht mehr durch einen mindestens gleichgewichtigen öffentlichen Zweck gerechtfertigt, als unverhältnismäßig und unzumutbar erweisen. Vgl OVG Münster U. v. 08.10.1993, 7 A 2021/92